

Anhang I

A. Geänderter Wortlaut der Artikel 3, 6, 8 und 11, ausgearbeitet von Indien

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens

1. bedeutet der Ausdruck "staatliche oder öffentliche Einrichtung" jede ständige oder vorübergehende Einrichtung beziehungsweise jedes ständige oder vorübergehende Beförderungsmittel, das beziehungsweise die von Vertretern eines Staates, Mitgliedern der Regierung, Angehörigen der Legislative oder der Richterschaft oder von Amtsträgern oder Bediensteten eines Staates oder einer anderen öffentlichen Behörde oder Stelle oder von Bediensteten oder Amtsträgern einer zwischenstaatlichen Organisation in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit benutzt wird oder worin sich diese Personen befinden;
2. bedeutet der Ausdruck "Streitkräfte eines Staates" die bewaffneten Kräfte eines Staates, die nach seinem innerstaatlichen Recht hauptsächlich zum Zweck der Landesverteidigung oder des Schutzes der nationalen Sicherheit organisiert, ausgebildet und ausgerüstet werden, und die zur Unterstützung dieser Streitkräfte tätigen Personen, die offiziell ihrer Führung, Kontrolle und Verantwortung unterstellt sind;
3. bedeutet der Ausdruck "Infrastruktureinrichtung" jede in öffentlichem oder privatem Eigentum stehende Einrichtung, die Dienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringt, wie Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energie- und Brennstoffversorgung, Bankdienstleistungen und die Bereitstellung von Fernmeldeverbindungen sowie Telekommunikations- und Informationsnetzen;
4. bedeutet der Ausdruck "öffentlicher Ort" diejenigen Teile eines Gebäudes, Grundstücks, einer Straße, eines Wasserwegs oder eines anderen Ortes, die der Öffentlichkeit zugänglich sind beziehungsweise ihr offen stehen, gleichviel ob ständig, zu bestimmten Zeiten oder gelegentlich, und umfasst jeden Ort, der für gewerbliche, geschäftliche, kulturelle, historische, pädagogische, religiöse, staatliche, Vergnügungs-, Erholungs- oder ähnliche Zwecke der Öffentlichkeit zugänglich ist beziehungsweise ihr offen steht;
5. bedeutet der Ausdruck "öffentliches Verkehrssystem" alle in öffentlichem oder privatem Eigentum stehenden Einrichtungen, Beförderungsmittel und dazugehörige Hilfsmittel, die bei öffentlichen Personen- oder Güterbeförderungsdiensten oder für diese benutzt werden.

Artikel 3

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung, wenn die Straftat in einem einzigen Staat begangen wird, der Verdächtige und die Opfer Angehörige dieses Staates sind, der Verdächtige im Hoheitsgebiet dieses Staates aufgefunden wird und kein anderer Staat nach Artikel 6 Absatz 1 oder 2 seine Gerichtsbarkeit begründen kann, wobei in diesen Fällen die Bestimmungen des Artikels 8 sowie der Artikel 12 bis 16 jedoch gegebenenfalls Anwendung finden.

Artikel 6

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten zu begründen,

a) wenn die Straftat im Hoheitsgebiet dieses Staates begangen worden ist oder

b) wenn die Straftat an Bord eines Schiffes, das zur Tatzeit die Flagge dieses Staates führt, oder eines Luftfahrzeugs, das zur Tatzeit nach seinem Recht eingetragen ist, begangen worden ist oder

c) wenn die Straftat von einem Angehörigen dieses Staates begangen worden ist.

2. Ein Staat kann seine Gerichtsbarkeit über solche Straftaten auch begründen,

a) wenn die Straftat von einer staatenlosen Person begangen worden ist, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates hat, oder

b) wenn die Straftat ganz oder zum Teil außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen worden ist und die Auswirkungen des Verhaltens oder seine beabsichtigten Auswirkungen die Begehung einer in Artikel 2 genannten Straftat innerhalb seines Hoheitsgebiets darstellen oder dazu führen oder

c) wenn die Straftat gegen einen Angehörigen dieses Staates begangen worden ist oder

d) wenn die Straftat gegen eine staatliche oder öffentliche Einrichtung dieses Staates im Ausland, einschließlich einer Botschaft oder anderer diplomatischer oder konsularischer Räumlichkeiten dieses Staates, begangen worden ist oder

e) wenn die Straftat mit dem Ziel begangen worden ist, diesen Staat zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen, oder

f) wenn die Straftat an Bord eines Luftfahrzeugs begangen worden ist, das von der Regierung dieses Staates betrieben wird.

3. Bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem notifiziert jeder Vertragsstaat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dass er seine Gerichtsbarkeit nach seinem innerstaatlichen Recht in Übereinstimmung mit Absatz 2 begründet hat. Etwaige Änderungen notifiziert der betreffende Vertragsstaat umgehend dem Generalsekretär.

4. Desgleichen trifft jeder Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten für den Fall zu begründen, dass der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen der Vertragsstaaten ausliefert, die in Übereinstimmung mit Absatz 1 oder 2 ihre Gerichtsbarkeit begründet haben.

5. Beansprucht mehr als ein Vertragsstaat Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten, so bemühen sich die betreffenden Vertragsstaaten, ihre Maßnahmen insbesondere in Bezug auf die Bedingungen für die Strafverfolgung und die Modalitäten der Rechtshilfe in geeigneter Weise aufeinander abzustimmen.

6. Unbeschadet der Normen des allgemeinen Völkerrechts schließt dieses Übereinkommen eine Strafgerichtsbarkeit, die von einem Vertragsstaat nach seinem innerstaatlichen Recht begründet wird, nicht aus.

Artikel 8

1. Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Verhütung der in Artikel 2 genannten Straftaten zusammen, indem sie alle durchführbaren Maßnahmen treffen, einschließlich, soweit erforderlich und angebracht, der Anpassung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften, um Vorbereitungen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten und den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten für die Begehung dieser Straftaten innerhalb oder außerhalb ihrer Hoheitsgebiete und der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu verhindern und zu bekämpfen, einschließlich

- i) Maßnahmen, um die Schaffung und den Betrieb von Einrichtungen und Ausbildungslagern für die Begehung der in Artikel 2 genannten Straftaten zu verbieten, und
- ii) Maßnahmen, um illegale Aktivitäten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, die zur Begehung der in Artikel 2 genannten Straftaten ermutigen, anstiften, diese organisieren, wissentlich finanzieren oder selbst begehen.

2. Die Vertragsstaaten arbeiten außerdem bei der Verhütung der in Artikel 2 genannten Straftaten zusammen, indem sie nach ihrem innerstaatlichen Recht zutreffende und nachgeprüfte Informationen austauschen sowie ihre Verwaltungs- und anderen Maßnahmen gegebenenfalls miteinander abstimmen, um die Begehung der in Artikel 2 genannten Straftaten zu verhindern, indem sie insbesondere

a) Nachrichtenverbindungen zwischen ihren zuständigen Stellen und Ämtern einrichten und unterhalten, um den sicheren und raschen Informationsaustausch über alle Erscheinungsformen der in Artikel 2 genannten Straftaten zu erleichtern;

b) bei folgenden Ermittlungen in Bezug auf die in Artikel 2 genannten Straftaten zusammenarbeiten:

- i) Identität, Aufenthaltsort und Tätigkeit von Personen, bei denen ein hinreichender Verdacht besteht, dass sie an solchen Straftaten beteiligt sind;
- ii) Bewegung von finanziellen Mitteln im Zusammenhang mit der Begehung solcher Straftaten.

3. Die Vertragsstaaten können über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) Informationen austauschen.

Artikel 11

1. Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verdächtige sich befindet, ist in Fällen, auf die Artikel 6 Anwendung findet, wenn er ihn nicht ausliefert, verpflichtet, den Fall ohne irgendwelche Ausnahme und unabhängig davon, ob die Tat in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde, ohne ungebührliche Verzögerung seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung in einem Verfahren nach seinem Recht zu unterbreiten. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Fall einer anderen Straftat schwerer Art nach dem Recht dieses Staates.

2. Darf ein Vertragsstaat nach seinem innerstaatlichen Recht eigene Staatsangehörige nur unter dem Vorbehalt ausliefern oder überstellen, dass der Betreffende an diesen Staat zurücküberstellt wird, um dort die Strafe zu verbüßen, die als Ergebnis des Gerichts- oder anderen Verfahrens verhängt wird, dessentwegen um seine Auslieferung oder Überstellung

ersucht wurde, und sind dieser Staat und der um Auslieferung ersuchende Staat mit dieser Vorgehensweise und etwaigen anderen Bedingungen, die sie für zweckmäßig erachten, einverstanden, so gilt die in Absatz 1 genannte Verpflichtung mit dieser bedingten Auslieferung oder Überstellung als erfüllt.

B. Informeller geänderter Wortlaut des Artikels 2, ausgearbeitet von Indien

Artikel 2

1. Eine Straftat im Sinne dieses Übereinkommens begeht, wer gleichviel durch welches Mittel, widerrechtlich und vorsätzlich Folgendes herbeiführt:

- a) den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Person oder
- b) eine schwere Beschädigung öffentlichen oder privaten Eigentums, eines öffentlichen Ortes, einer staatlichen oder öffentlichen Einrichtung, eines öffentlichen Verkehrssystems oder einer Infrastruktureinrichtung oder
- c) eine Beschädigung des in Absatz 1 Buchstabe b genannten Eigentums oder der dort genannten Orte, Einrichtungen oder Systeme, die zu beträchtlichen wirtschaftlichen Verlusten führt oder zu führen geeignet ist,

wenn diese Handlung auf Grund ihres Wesens oder der Umstände darauf abzielt, eine Bevölkerungsgruppe einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen.

- 2. Eine Straftat begeht auch, wer droht, eine in Absatz 1 genannte Straftat zu begehen.
- 3. Eine Straftat begeht auch, wer versucht, eine in Absatz 1 genannte Straftat zu begehen.
- 4. Eine Straftat begeht auch, wer
 - a) als Mittäter oder Gehilfe an der Begehung einer in Absatz 1, 2 oder 3 genannten Straftat teilnimmt, einschließlich durch die Leistung von Beihilfe oder sonstiger Hilfe oder durch die Erleichterung der Begehung der Straftat;
 - b) die Begehung einer in Absatz 1, 2 oder 3 genannten Straftat organisiert, ihre Begehung durch andere anordnet oder andere zu einer solchen Straftat anstiftet oder
 - c) zur Begehung einer oder mehrerer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Straftaten durch eine mit einem gemeinsamen Ziel handelnde Gruppe von Personen beiträgt. Ein derartiger Beitrag muss vorsätzlich sein und entweder
 - i) mit dem Ziel geleistet werden, die kriminelle Tätigkeit oder die strafbare Absicht der Gruppe zu fördern, wenn diese Tätigkeit oder Absicht die Begehung einer in Absatz 1 genannten Straftat betrifft oder
 - ii) in Kenntnis des Vorsatzes der Gruppe, eine in Absatz 1 genannte Straftat zu begehen, geleistet werden.